



### **Präambel:**

Der Heimatverein für den Bezirk Wilmersdorf e.V. wurde am 30. August 1955 anlässlich der Festwoche „750 Jahre Schmargendorf“ gegründet. Die erste Satzung wurde am 7. Dezember 1955 von folgenden Gründern des Vereins unterzeichnet:

Max Braun	Dr. Lilli Moritz
Max Katt	Otto Peters
Paul Kollmann	Hans Wuhler
Klara Kübler	

Der Heimatverein für den Bezirk Wilmersdorf e.V. wurde von folgenden Vorsitzenden geleitet:

Max Katt (1955-1958), Dr. Lilli Moritz (1958-1969), Paul Kollmann (1970), Dieter Lonchant (1970), Gerhard Schmidt (1971-1980), Werner Goldberg (1980-1992), Anita Cölle-Lück (1992-2014).

In den Jahreshauptversammlungen vom 11. Jan. 1961, 2. Febr. 1972, 11. Jan. 1989 und 6. März 2015 wurden Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen. Die folgende Textfassung berücksichtigt die rechtsgültige Fassung der Satzung.

## **Satzung des Heimatvereins Wilmersdorf e.V.**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen

„Heimatverein Wilmersdorf e.V. (Stadtteile: Wilmersdorf, Schmargendorf, Grünwald, Halensee)“.

Der Sitz des Vereins ist der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

Der Verein will in allen Kreisen der Berliner Bevölkerung die Anteilnahme an der geschichtlichen Entwicklung des Altbezirks Wilmersdorfs wecken und durch die Förderung der heimatkundlichen Forschung die Kenntnis der Wilmersdorfer Geschichte erweitern und vertiefen. Er wird dabei besonderes Gewicht auf die Erforschung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge legen. Zu diesem Zweck veranstaltet er:

- a) Für jede und jeden zugängliche öffentliche Vorträge
- b) Monatliche Zusammenkünfte, in denen Vorträge und Referate gehalten oder Exkursionen durchgeführt werden
- c) Führungen zu geschichtlich bemerkenswerten Stätten.

Er unterstützt ferner das Heimatarchiv des Museums Charlottenburg-Wilmersdorf und tritt für deren Förderung ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie muß sich verpflichten, den von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im ersten Quartal eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

Fördernde Mitglieder können wissenschaftliche Vereine, Unternehmen und Körperschaften werden, die sich zu einem bestimmten Jahresbeitrag verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

### § 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Etwaige Beitragsrückstände sind noch zu entrichten.

### § 5

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so kann es durch einstimmigen Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß aus anderen Gründen kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

### § 6

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem bzw. der Vorsitzenden  
dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin  
dem Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin  
und bis zu vier Beisitzer bzw. Beisitzerinnen für die Stadtteile Wilmersdorf, Schmargendorf, Grunewald, Halensee.

## § 7

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat am Schluß des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern (vgl. § 5).

## § 8

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 des BGB ist der aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bestehende gesetzliche Vorstand. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen und Vollmachten sind unter dem Namen des Vereins von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, bei Verpflichtungen über 500,- € von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam zu unterzeichnen.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen ein. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfalle der oder die stellvertretende Vorsitzende.

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat alle mit der Vereinsleitung zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat die Beiträge einzuziehen und die Kasse nach Weisung des Vorstandes zu verwalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl muß getrennt erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat der Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen. Diese ist vorher von zwei in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## § 8a

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9

Mitgliederversammlungen finden in der Regel in jedem Monat einmal statt. Die regelmäßig einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal stattfindende Hauptversammlung faßt Beschluß über die

- a) Entlastung des Vorstandes im vorangegangenen Geschäftsjahr
- b) Höhe des Jahresbeitrages
- c) eventuelle Satzungsänderungen.

In jedem zweiten Jahr faßt sie Beschluß über die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollierung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin.

## § 10

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Hauptversammlung danach beschlußunfähig, so muß innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. In dieser ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluß erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zwecks Verwendung für die Förderung des Museums Charlottenburg-Wilmersdorf.

Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, am 6. März 2015  
für den Vorstand

Monika Thiemen  
Vorsitzende

Petra Lück  
Schriftführerin

Andreas Lück  
Schatzmeister